

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

20. Dezember 2005

Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Deiss

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 14. September 2005 unterbreiten Sie uns einen Entwurf zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011) zur Stellungnahme. Die Vorschläge des Bundesrates sind umfassend und radikal. Sie sind zudem geprägt von einem massiven Druck von Seiten der Wirtschaft und der internationalen Verflechtungen (WTO, EU etc.). In unserer Stellungnahme beschränken wir uns aber in erster Linie auf die uns betreffenden Vollzugsaufgaben und wir äussern uns insbesondere zu den Marktmassnahmen nur allgemein. Da die Vorlage vor allem in den Erläuterungen auch die Stossrichtung der künftigen Verordnungen skizziert, werden wir dazu ebenfalls unsere Bemerkungen anbringen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die aufgezeigten Hauptstossrichtungen sind grundsätzlich richtig und wir begrüssen es, dass der bisher eingeschlagene Weg fortgesetzt wird. Die Weiterentwicklung im Rahmen der AP 2011 muss aber sorgfältig angegangen werden und die Reformen sind in einem vertretbaren Tempo zu vollziehen. Da die Reformen bei den Marktmassnahmen zudem sehr stark von den bevorstehenden WTO-Entscheidungen abhängen, sollten nach unserer Meinung entsprechende Anpassungen erst nach deren Vorliegen definitiv ausgearbeitet werden.

Die Instrumente der Marktstützung haben sich in den vergangenen Jahren bewährt. Sie helfen die Märkte zu stabilisieren und wirken besonders positiv auf die Einkommen der Bauernfamilien. Die Schweizer Landwirtschaft hat zudem in den vergangenen Jahren im Ab- bzw. Umbau der Marktstützung bezüglich der WTO-Verpflichtungen bereits grosse Vorleistungen erbracht. Die heute noch gewährte Marktstützung ist bereits wesentlich tiefer als es von Seiten der WTO zulässig wäre. Die bestehenden Marktstützungsmassnahmen müssen deshalb grundsätzlich weiter geführt werden und der Grenzschutz ist nicht in Frage zu stellen.

In der AP 2011 sind auch einzelne Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft vorgesehen. In dieser Richtung ist wesentlich mehr zu unternehmen und insbesondere das Zulassen von Parallelimporten für landwirtschaftliche Produktionsmittel erachten wir als zwingend notwendig. Weiter muss die Transparenz bei der Preisbildung von Nahrungsmitteln erhöht werden. Preissenkungen auf Stufe der landwirtschaftlichen Produktion sind umgehend an die Konsumentenschaft weiter zu geben und auch der Handel und die Verarbeitungsbetriebe haben einen entsprechenden Beitrag zur Effizienzsteigerung zu leisten.

Um der zunehmenden Bedeutung der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Wertschöpfungspotenzial besser Rechnung zu tragen sind weiter die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten durch eine Anpassung der Landwirtschaftsdefinition im Landwirtschaftsgesetz rechtlich den übrigen Betriebszweigen gleich zu stellen.

Den vorgesehenen Änderungen im Bereich Boden und Pachtrecht stehen wir weitgehend kritisch gegenüber. Aufgrund unserer umfassenden Vollzugserfahrungen wird die angestrebte Erleichterung des Strukturwandels mit den vorgeschlagenen Massnahmen nämlich nur unwesentlich oder gar nicht erreicht. Andererseits ist die Gefahr sehr gross, dass die Rahmenbedingungen für die bäuerlichen Familienbetriebe verschlechtert werden und lediglich eine Preis- und Kostensteigerung resultiert. Vielmehr müssten in diesem Zusammenhang Hobbybetriebe von den Direktzahlungen ausgeschlossen und die untere Grenze für die Direktzahlungsberechtigung mindestens im Talgebiet angehoben werden.

Damit die Landwirtschaft ihren vielfältigen Verfassungsauftrag auch weiterhin wahrnehmen kann ist der Finanzrahmen auf dem bisherigen Niveau zu belassen. Weitere Kürzungen führen unweigerlich zu einem Substanzverlust, dessen Auswirkungen kaum abgeschätzt werden können.

2. Bemerkungen zu den Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (LWG)

Art. 3 Begriff und Geltungsbereich

Durch Einfügen eines Buchstabens *d) paralandwirtschaftliche Tätigkeiten* könnten diese als eigener Betriebszweig rechtlich besser abgesichert werden.

Die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten haben sich seit Beginn der Agrarreform von einem Betriebszweig mit untergeordneter Bedeutung zu einer wichtigen Einnahmequelle für viele Landwirtschaftsbetriebe entwickelt. In der Paralandwirtschaft liegt zudem ein beachtliches Wertschöpfungspotential. Die Ergänzung der Definition des Landwirtschaftsbegriffes im Landwirtschaftsgesetz wertet die Paralandwirtschaft nicht nur im eigentlichen Agrarrecht, sondern durch Querwirkungen beispielsweise auch im Raumplanungsrecht auf. Durch eine Aufwertung der Paralandwirtschaft werden die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaftsbetriebe insgesamt verbessert und die Erschliessung dieses Wertschöpfungspotentials wesentlich erleichtert.

Art. 12 Absatzförderung

Unsere Bauernfamilien sind existenziell auf den erfolgreichen Absatz ihrer Produkte angewiesen. Der Absatzförderung kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Wir begrüssen es deshalb ausdrücklich, dass entsprechende Aktivitäten durch den Bund unterstützt werden. Dabei sollten aber allfällige kantonale Leistungen weiterhin als Eigenleistungen angerechnet werden.

Art. 15 Biolandbau

Die Gesamtbetrieblichkeit im Biolandbau soll beibehalten werden. Eine Lockerung für sektorielle Betriebsumstellungen nach EU-Anforderungen dürfte zu einem Imageverlust bei den Konsumenten führen. Den Betriebsleitern soll aber bei den Dauerkulturen ein unternehmerischer Spielraum eingeräumt werden.

Art. 16 bis Ursprungsbezeichnungen (GUB) und Geografische Angaben (AOC)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Bund im Ausland für die Durchsetzung der schweizerischen geografischen Herkunftsbezeichnungen einsetzen will. Durch die Marktöffnung im Rahmen von WTO und diversen bilateralen Freihandelsverträgen gewinnen die geografischen Herkunftsbezeichnungen an Bedeutung. Die Stärkung des Engagements zur Durchsetzung der schweizerischen Herkunftsbezeichnungen ist daher wichtig und richtig.

Art. 26 Ausfuhr

Die Landwirtschaft braucht geeignete Instrumente zum Verkauf ihrer Produkte auf den internationalen Märkten. Die Unterstützung von Exporten soll daher, solange fortgesetzt werden, wie es die internationalen Handelsverpflichtungen ermöglichen. Artikel 26 ist daher in der heutigen Form zu belassen und keinesfalls jetzt schon zu streichen.

Art. 38 Zulage für verkäste Milch

Wir finden die Weiterführung der Verkäsungszulage richtig. Sie dient zum Ausgleich des unterschiedlichen Grenzschutzes zwischen dem Käse und den übrigen Milchprodukten wie auch den übrigen Landwirtschaftsprodukten (z.B. Fleisch) und ist bei der WTO in der „Green-Box“ notifiziert. Auch im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU ist sie ohne Einschränkungen zugelassen. Der vorgesehene Abbau auf 10 Rappen lässt sich daher nicht auf die internationalen Verpflichtungen zurückführen und ist aus unserer Sicht zu massiv. Sie soll lediglich auf 15 Rappen reduziert werden.

Art. 39 Siloverbotzulage

Die Rohmilchkäse (Gruyère AOC, Sbrinz AOC, Emmentaler, Appenzeller) sind mengen- und wertmässig die wichtigsten Käseexportsorten. Die Abschaffung der Siloverzichtszulage würde den Schweizer Rohmilchkäse schwächen und hätte negative Auswirkungen auf die gesamte Milchproduktion. Sie würde die Berg- und Randregionen besonders treffen und indirekt würde auch die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden in den Bergregionen an Attraktivität verlieren.

Art. 47 bis Förderung der Arbeitsteilung in der Viehwirtschaft

Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung fallen per 2009 die Zuteilung von Zusatzkontingenten und die Abgabe des Kontingentes zu Gunsten der Viehaufzucht weg. Als Ersatz sind deshalb vom Bund geeignete Nachfolgemassnahmen zur Stärkung der Landwirtschaft im Berggebiet zu ergreifen.

Art. 48 Zuteilung der Zollkontingente

Die Zuteilung von Zollkontingenten soll mindestens teilweise an entsprechende Inlandleistungen geknüpft bleiben. Nur so ist es möglich, die für die Markttransparenz wichtigen öffentlichen Märkte aufrecht zu erhalten und insbesondere den Absatz von inländischem Pferdefleisch sicher zu stellen.

Art. 51 bis Verwertung von Schafwolle

Die Beiträge sind weiterhin zu gewährleisten. Ohne diese Beiträge ist Verwertung des nachwachsenden Rohstoffes Wolle nicht mehr gewährleistet und es muss damit gerechnet werden, dass die Schafwolle nicht sachgerecht entsorgt wird, was mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wäre.

Art. 54 und 56 Zucker / Ölsaaten

Damit eine angemessene Versorgung mit inländischen Produkten sichergestellt werden kann, ist das bisherige, bewährte System von Flächen- und Verarbeitungsbeiträgen bei zu behalten. Nur so können die höheren Anforderungen bei der Inlandproduktion (z.B. Schlamm- und Energierückgewinnung) ausgeglichen werden.

Art. 55 Getreide

Die vorgesehene Reduktion des Zolles beim Brotgetreide und die Senkung der Schwellenpreise beim Futtergetreide sind zwar grundsätzlich richtig, erfolgen aber mit der vorgesehenen Revision der Agrareinfuhrverordnung auf den 1. Juli 2009 eindeutig zu früh. Diese Massnahmen sind so weit es die WTO-Vorgaben erlauben hinauszuschieben und die betreffenden Bestimmungen sind bis auf weiteres unverändert bei zu behalten.

Art.57 Kartoffeln

Im Kartoffelbau gibt es auf Grund der Witterungsverhältnisse grosse Ernte- und Qualitätsschwankungen. Folge davon sind Instabilitäten auf den Märkten, die nicht strukturell bedingt sind. In solchen Märkten sind Marktstützungsmassnahmen ein sehr effizientes und unerlässliches Instrument. Das System der Inlandleistung zur Verteilung des Zollkontingents für Kartoffeln hat sich zudem in den vergangenen Jahren bewährt. Ein Wechsel zur Versteigerung würde dazu führen, dass die Attraktivität der inländischen Ware für den Handel sinken würde. Der heute geltende Artikel 57 ist deshalb unverändert weiter zu führen.

Art. 58 Früchte und Gemüse

Der Rückgang der Hoch- und Halbstammbäume bei Kirschen, Zwetschgen, Birnen und Äpfeln um mehr als 80% innerhalb der letzten 50 Jahre ist alarmierend. In jüngster Zeit ist das Interesse am Feldobstbau vor allem infolge der Steuerharmonisierung weiter stark gesunken. Die bisherigen Beiträge im Rahmen der Direktzahlungs- und der Öko-Qualitätsverordnung konnten den Rückgang nicht stoppen. Daher müssen die Beiträge im Sinne der Förderung einer produzierenden Landwirtschaft weniger auf die Baumzahl als vielmehr auf die Nutzung bezogen werden. Zahlreiche Bauern-, Branchen-, Konsumenten-, Umwelt- und Hochstammbast-Organisationen erachten es deshalb als dringend erforderlich zusätzlich Nutzungszulagen oder Verarbeitungsbeiträge auszurichten. Wir teilen diese Einschätzung und unterstützen diese Forderung.

Art. 63 und 64 Weinwirtschaft

Die Bestimmungen dieser Artikel sind grösstenteils durch die Lebensmittelgesetzgebung abgedeckt. Diese Doppelspurigkeiten führen nur zu Verwirrung und unklaren Schnittstellen. Die beiden Gesetze sind besser auf einander ab zu stimmen.

Art. 70 ff Direktzahlungen

Das heutige Direktzahlungssystem hat sich trotz einiger Schwächen grundsätzlich bewährt. Es soll im Rahmen der AP 2011 nicht grundlegend geändert werden. Wir begrüssen das.

Ein gewisser Anpassungsbedarf besteht jedoch vor allem in der Hinsicht, dass die arbeitsintensive Produktion von Marktgütern und die im Haupterwerb geführten Betriebe nicht weiter an Attraktivität verlieren. Um diese Zielsetzung zu erreichen ist zum Beispiel das minimale Arbeitsaufkommen so anzusetzen, dass Hobby-Betriebe vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die heutige Untergrenze von 0.25 SAK ist mindestens im Talgebiet zu tief. Wenn ein Betrieb mit einem Arbeitsaufwand von weniger als einem Viertel einer Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann, handelt es sich um einen Betrieb, der keinen wesentlichen Anteil zur Einkommensbildung einer Bauernfamilie beiträgt. Eine zu tiefe Untergrenze mindert zudem die Akzeptanz der Direktzahlungen bei den Sozialpartnern. Wir erachten deshalb eine Untergrenze von 0,5 SAK als angemessen. Tiefere Limiten sollen für das Berggebiet möglich sein, insbesondere für Gebiete die von der Abwanderung bedroht sind.

Im Weiteren erachten wir die Aufhebung der Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahlen (GVE) mit gleichzeitiger Reduktion des Flächenbeitrages als nicht zwingend. Der dafür notwendige Berechnungsmodus ist eingeführt und verursacht keinen Zusatzaufwand. Andererseits ist es absolut störend, dass die überdurchschnittlich grossen Betriebe auf Kosten der mittleren und kleinen Betriebe besser gestellt werden sollen.

Art. 70 Ökologischer Leistungsnachweis

Die vorgeschlagenen, sogenannten Vereinfachungen vermögen nicht zu überzeugen und müssen dringend in Fachkreisen überarbeitet werden. Wir möchten vor allem folgende Vorbehalte anbringen:

- Der Ersatz der (übrigens heute gut eingeführten) Suisse Bilanz durch eine Mengengrenzung bei den Nährstoffen ist nur scheinbar eine Vereinfachung. Eine (theoretische) Berechnungsart wird durch eine andere ersetzt, deren Vollzugstauglichkeit zudem zumindest fraglich ist. Wir sind deshalb für Beibehalten der Nährstoffbilanz, die allerdings noch zu optimieren ist.
- Eine Vereinfachung der Fruchtfolgevorschriften wird an sich begrüsst; der Vorschlag allein auf Anbaupausen abzustellen ist jedoch dafür nur bedingt geeignet und kann sogar zu einer Erschwerung der Kontrollen führen (Aufzeichnungen müssen lange aufbewahrt werden!). Allenfalls könnte (mindestens für gewisse unproblematische Fruchtfolgen) auch auf die Anbaupausen verzichtet werden, da es ja im Interesse des Landwirtes liegt, Pflanzenkrankheiten zu vermeiden.
- Der Vereinfachung der Pflanzenschutzvorschriften stimmen wir grundsätzlich zu. Untauglich ist dagegen der vorgeschlagene Ersatz mit den 3 und 6m Streifen. Hier werden Pflanzenschutz- mit Erosionsmassnahmen vermischt. Die Abschwemmung ist aber nur in Hanglagen ein Problem, hingegen bedeuten vor allem die zusätzlichen Grünstreifen entlang von Strassen einen nicht unerheblichen Verlust an bestem Ackerland, einen erhöhten Arbeitsaufwand (sprich Kosten) und die Gefahr einer Verunkrautung (Disteln, Jakobskreuzkraut, etc.) und Zweckentfremdung (Hundetoiletten, Abstellflächen, etc.). Die in gewissen Gebieten unbestritten vorhandenen Erosionsprobleme sind dagegen gezielt dort mit entsprechenden Anreizprogrammen an zu gehen. Von den bisherigen Bestimmungen machen zudem das Winterbehandlungsverbot (allerdings ab 15. statt 1. November) sowie die Einschränkungen von Insektiziden und Granulaten sowie des Einsatzes von Totalherbiziden im Grünland durchaus Sinn (Schonung von Nützlingen etc.).

Art.73 Beiträge für Raufutterverzehrer

Ein einheitlicher Beitrag für alle Raufutterverzehrer ist grundsätzlich richtig. Die vorgesehene Teilumlagerung der Milchmarktstützung zu RGVE-Beiträgen benachteiligt aber Milchproduzenten mit einer hohen Milchleistung je Milchkuh oder pro Hektare Grünfläche. Betriebe mit einem hohen Anteil an Raufutter, das nicht von Kunst- und Naturwiesen stammt, weisen nämlich eine hohe Milchleistung pro Hektare Grünfläche auf. Eine Diskriminierung dieser Betriebe ist unbedingt zu vermeiden. Zu prüfen ist deshalb einerseits eine Erhöhung der Förderlimiten, andererseits die Berücksichtigung des gesamten betriebseigenen Raufutteranbaus zur Berechnung der relevanten Raufutter- bzw. Grünfläche (z.B. Miteinbezug von Silomais). Weiter ist zu beachten, dass die Nachzuchttiere der traditionellen Rindviehrassen mit zu tiefen GVE-Faktoren bewertet sind.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass vor allem Mutterkuhhaltungsbetriebe bei dieser Vereinheitlichung des Raufutterverzehrerbeitrages schlecht wegkommen, da nicht die gesamte Milchmarktstützung umgelagert wird (Verkäsuungsbeilage). Auch diesem Umstand ist bei der Bemessung des Beitrages (oder der GVE-Faktoren) Rechnung zu tragen.

Art. 74 TEP Beiträge

Die Anpassung der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen (TEP) ist für das Berggebiet überlebensnotwendig. Der Einführung einer Grünlandlimite an Stelle der bisherigen GVE-Grenze können wir zustimmen, obschon auch eine Ausrichtung nach dem bisherigen System (allerdings mit einer höheren Obergrenze) eine gewisse Berechtigung hätte.

Art. 76 Ökologischer Ausgleich

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Effizienzsteigerung beim ökologischen Ausgleich können wir grundsätzlich unterstützen. Die gestrichenen Ökotypen sind aber teilweise in der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) zu erhalten und finanziell abzugelten (Teiche, Ruderalflächen, Mauern, Einzelbäume). Zudem ist der zusätzliche Beitrag für die Hochstamm-Feldobstbäume nicht nur auf Vernetzungsprojekte zu beschränken, sondern auch für Anlagen mit besonderer Qualität nach ÖQV auszurichten.

Einverstanden sind wir ebenfalls mit der Streichung der „wenig intensiven Wiesen“. Gleichzeitig beantragen wir aber eine Freigabe des ohnehin umstrittenen Schnitzeitpunktes, der bei den verbleibenden ungedüngten Wiesen ohnehin kein Problem darstellt. Auch sollte für die traditionellen und wertvollen Goldhaferwiesen eine Lösung gefunden werden (z.B. Integration als Ausnahme bei den „extensiven Wiesen“).

Art. 76 Ethobeiträge (BTS/RAUS)

Besonders das RAUS-Programm bietet zur Zeit gewisse Schwierigkeiten im Vollzug, indem nicht klar zwischen einem reinen Bewegungsprogramm (Laufhof, Pferdekoppel) und einem eigentlichen Weidprogramm mit erhöhten Anforderungen (z.B. > 50% Futterverzehr auf der Weide) und einem Zusatzbeitrag unterschieden wird. Diese Vermischung führt in nicht wenigen Fällen zu Missverständnissen und in der Folge zu schwer kommunizierbaren Beitragskürzungen.

Bei beiden Programmen stellt die Anforderung, dass alle Kategorien nach den erhöhten Anforderungen gehalten werden müssen, vor allem bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit Probleme dar. Diese Anforderungen sollten deshalb auf eine „abgegrenzte Betriebseinheit“ beschränkt werden.

Art. 76 Extensobeiträge

Einer angemessenen Reduktion können wir zustimmen. Eine vollständige Streichung wäre aber unverständlich und hätte eine falsche Signalwirkung, da die extensive Produktion eine nachhaltige Nutzungsart ist.

Art. 77 Sömmerungsbeiträge

Eine Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird begrüsst und ist eine logische Konsequenz zur Umlagerung der Milchmarktstützung. Sie ist auch dringend nötig um die weitere Nutzung des Sömmerungsgebietes zu gewährleisten. Gerade im Juragebiet wirkt sich zudem die heute geltende starre Regelung für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes erschwerend auf die Entwicklung der Betriebe aus, welche bei uns praktisch durchwegs Ganzjahresbetriebe sind. Wir sind deshalb der Meinung, dass unter gewissen engen Rahmenbedingungen auch betriebswirtschaftlich begründete Umteilungen zu Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) ermöglicht werden sollten.

Art. 77a Nachhaltige Ressourcennutzung

Grundsätzlich begrüssen wir das vorgesehene zusätzliche Engagement des Bundes in diesem Bereich. Die Vorschläge sind jedoch noch sehr vage. Vor allem sollten die Kantone analog den Gewässerschutzmassnahmen nach Art. 62a GschG mehr in diese Projekte eingebunden werden. Viele Kantone (unter anderen auch wir) haben nämlich hier bereits Pionierarbeit geleistet und Pilotprojekte im Bereich der Verringerung von Ammoniakverlusten (Schleppschlauchverteiler) oder der Verhinderung von Bodenerosion geleistet. Wir würden es sehr begrüssen, wenn solche Programme für eine nachhaltige Bewirtschaftung im grösseren Rahmen unterstützt werden könnten. Die dazu nötigen finanziellen Mittel sollten aber nicht den Direktzahlungen zugeordnet werden.

Art. 79 Betriebshilfe

Die vorgeschlagene Änderung, wonach künftig auch die Betriebsaufgabe durch Betriebshilfedarlehen unterstützt werden kann, wird begrüsst. Landwirtinnen und Landwirte können heute teilweise nicht aus der Landwirtschaft aussteigen, weil sie hohe Schulden haben und zusätzlich noch zinsfreie Darlehen zurückzahlen müssen. Mit dieser neuen Möglichkeit werden gleichzeitig struktur- und sozialpolitische Ziele erreicht.

Art. 86 a Umschulungsbeihilfen

Die Umschulungsbeihilfen ermöglichen einen sozialverträglichen Strukturwandel. Dieses Instrument ist aber erst am Anlaufen und wird voraussichtlich mit zunehmendem wirtschaftlichem Druck an Bedeutung gewinnen. Es ist daher mindestens bis 2015 weiterzuführen.

Art. 87 ff Strukturverbesserungen

Die Ausweitung der Strukturverbesserungsmassnahmen auf die Erschliessung, Bewässerung und Frostschutzeinrichtungen von Spezialkulturen wird ausdrücklich begrüsst; sie wird zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland beitragen. Auch nehmen wir gerne zur Kenntnis, dass die internen Verfahren innerhalb der Bundesverwaltung vereinfacht werden sollen. Diese sind häufig sehr aufwändig und zeitraubend.

Aufgrund unserer jüngsten Erfahrungen bei den MIBD-Kontrollen sollte die Erschliessung von abgelegenen Höfen mit Wasser auch im Talgebiet mit Beiträgen unterstützt werden können. Zudem muss bei der vorgesehenen Revision der Strukturverbesserungsverordnung beachtet werden, dass bei der periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen auch die heute bei vereinfachten Verfahren

häufig eingebauten kleineren Leitungsdurchmesser (ab 80 mm) sowie die Überführung der Werkpläne auf GIS-Basis beitragsberechtigt sein sollten.

Gar nicht einverstanden sind wir dagegen mit der (nach so kurzer Zeit) weiteren Verschärfung der Eintretensvoraussetzungen. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Betriebsleiter, der einen Betrieb mit einem Arbeitseinkommen von 1.2 SAK vor wenigen Jahren übernommen hat und dazu auch Starthilfe beanspruchen konnte, nun von den weiteren Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden soll. Wir sehen auch absolut keinen Handlungsbedarf, die Eintretenskriterien für gewisse Betriebszweige anzuheben. Dies führt nur zu Verwirrung und Unsicherheit. Die Eintretensvoraussetzung ist deshalb einheitlich bei 1.2 SAK zu belassen. Eine Übereinstimmung mit der Gewerbegrenze des BGGB ist nicht zwingend und besteht auch heute nicht. Dies wurde bisher auch nicht als gravierender Mangel festgestellt.

Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen

Die Förderung der Anlagen zur Energiegewinnung entspricht dem Gebot der Nachhaltigkeit und könnte sich (wie Beispiele im Ausland zeigen) zu einem eigentlichen Betriebszweig für die Veredelung von eigens dafür angebauten Rohstoffen entwickeln. Wir begrüssen es deshalb, dass künftig auch für gemeinsame Anlagen Investitionskredite gewährt werden können. Andererseits ist im Bewilligungsverfahren zu verhindern, dass dadurch nur billige Entsorgungswege eröffnet werden.

Art. 136 Beratung

Die Beratung ist angesichts der anstehenden Herausforderungen nach wie vor zentral. Wir sind deshalb bestrebt, deren Weiterführung im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs und der Aufgabenreform (NFA) sicherzustellen. Wir begrüssen deshalb auch die Ergänzung des Absatzes 3 für die Unterstützung der fachlichen Begleitung von Regionalprojekten.

Art. 166 ff Vereinfachung der Verfahren / Kontrollen

Grundsätzlich sind wir mit einer Vereinfachung der Verfahren sehr einverstanden und sind auch stets bestrebt, die Koordination der Kontrollen weitestgehend sicher zu stellen. Die Vorschläge sind nach unserer Auffassung noch sehr vage und müssen zwingend präzisiert werden. Wir möchten auch darauf aufmerksam machen, dass diese Materie weit schwieriger ist, als es die Vorschläge vermuten lassen. Weil die verschiedenen Kontrollpunkte von der Jahreszeit abhängig sind oder besondere Fachkenntnisse erfordern können Kontrollen nicht einfach zusammengelegt und Kontrollintervalle beliebig vergrössert werden. Mit unserem System der Kontrollschwerpunkte setzen wir deshalb auf eine regelmässige, aber bei normalen Verhältnissen weniger aufwändige Kontrolle. Auch haben wir bereits jetzt sichergestellt, dass die verschiedenen amtlichen Kontrollen unter den verschiedenen Fachstellen koordiniert erfolgen. Im Sinne einer risikobasierten Kontrolle sind aber alle bisher vorgegebenen Intervalle (MIBD, blaue Kontrollen, ÖLN-Kontrollen etc.) zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Dasselbe gilt für die Vereinfachung der Datenerfassung und Auswertung. Das anvisierte zentrale System ist aufgrund unserer Erfahrungen nicht so einfach und vor allem nicht schnell zu realisieren. Die heute bei den Kantonen gut eingeführten Systeme (z.B. GELAN) bieten nämlich einen vortrefflichen Komfort und sind mit verschiedenen kantonalen Anwendungen verknüpft. Es ist deshalb das Augenmerk auf einen guten Datentransfer und die Vereinheitlichung der Vorgaben (sprich Definitionen) zu richten. Eine Datenübernahme für die Direktzahlungen aus der TVD wird z.B. erst möglich sein, wenn die betreffenden Tierkategorien angeglichen sein werden. Auch von einer Datenerfassung

per Internet darf man sich nicht zu grosse Wunder versprechen. Dem Datenschutz und der Netzsicherheit sowie den Zugriffsberechtigungen muss dabei oberste Priorität eingeräumt werden.

Art. 170 Kürzungsrichtlinien

Gegen eine Überführung in eine verbindliche Bundeskompetenz haben wir nichts einzuwenden.

Art. 187 Übergangsbestimmungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern sich in den kommenden Jahren markant. Die Betriebshilfe soll zudem künftig auch bei einer Betriebsaufgabe gewährt werden. Angesichts der grossen anstehenden Herausforderungen erscheint es uns sinnvoll, dass das Instrument der Betriebshilfe über das Jahr 2009 weiter geführt wird und während höchstens **zwanzig** Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden kann.

3. Bemerkungen zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und zum Pachtrecht (LPG)

Das bäuerliche Bodenrecht hat die Familienbetriebe zu schützen. Boden- und Pachtrecht helfen zudem überhöhte Preise für Kulturland, sei es beim Verkauf oder bei der Verpachtung, zu verhindern. Boden- und Pachtrecht sind für die Landwirtschaft von grosser Wichtigkeit und dürfen nicht ausgehöhlt werden.

Das bäuerlich Bodenrecht konnte zusammen mit den bereits erfolgten Änderungen, welche alle in die Richtung einer Öffnung für den Strukturwandel zielten, gut eingeführt werden und ist auf dem richtigen Weg. Die vorliegenden Vorschläge zur Revision werden von uns deshalb mehrheitlich abgelehnt.

Insbesondere sehen wir keine Notwendigkeit zur Anhebung der Gewerbegrenze. Dies schafft nur unnötige Unsicherheiten und die anvisierten Ziel werden keinesfalls erreicht. Zudem erachten wir die durch die Erhöhung der Gewerbegrenze erforderliche Sonderregelung im Raumplanungsrecht als völlig unzumutbar. Die Grenze von 0.75 SAK für die Definition des Landwirtschaftlichen Gewerbes muss deshalb beibehalten werden. Andererseits ist endlich Klarheit bezüglich der Anrechnung von Pachtlandflächen zu schaffen. Diese sind (mit Ausnahme der Flächen in der Bauzone und bei der Realteilung) generell anzurechnen.

Die Preisbegrenzung im BGBB und die Pachtzinskontrolle im LPG sind auch für einzelne Grundstücke weiter zu führen. Eine Aufhebung dieser beiden Instrumente hat unweigerlich höhere Preise für die landwirtschaftliche Nutzfläche zur Folge und die landwirtschaftliche Produktion würde weiter verteuert. Die heutige Regelung bewirkt nämlich neben der eigentlichen Preiseinschränkung eine enorme Signalwirkung bei der Preisgestaltung, auch innerhalb der Familie, obwohl die Preisgrenze bei solchen Handänderungen nicht gilt.

Bei der Abschaffung der Pachtzinskontrolle für Grundstücke wird mit der marginalen Wirkung der Kontrolle argumentiert. Ähnlich wie beim bäuerlichen Bodenrecht werden aber die Folgen der Abschaffung viel gravierender sein, als das aktive Eingreifen des Kantons. Die Signalwirkung auf die Gestaltung der Pachtzinsen (z.B. bei der öffentlichen Hand) muss als sehr gross eingestuft werden. Zudem wird das Verfahren überhaupt nicht vereinfacht, da bei übermässigen Pachtzinsen ein neues Verfahren nach OR eingeführt werden soll.

Auch die Massnahmen zur Verhinderung der Überschuldung der Landwirtschaft (Belastungsgrenze) müssen weitergeführt werden. Die Belastungsgrenze ist ein sehr wirksames Instrument zur Begrenzung der Fremdfinanzierung in der Landwirtschaft. Mit der Belastungsgrenze konnte in der Vergangenheit die Überschuldung in der Landwirtschaft wirksam eingedämmt werden. Landwirte erhalten heute die Hypotheken in der Regel als erstklassige Wohnbauhypotheken, obwohl sie selbstständigerwerbend sind. Es ist unverständlich, dass gerade in einer Zeit, in welcher der wirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaft weiter zunimmt, die bewährten Massnahmen zur Verhinderung der Überschuldung der Landwirtschaft aufgehoben werden sollen. Zudem orientiert sich die Prüfung von Krediten für Landwirte durch die Banken an der auf dem Ertragswert basierenden Belastungsgrenze. Dadurch sind objektive Einschätzungen auf eine einfache Art und Weise möglich. Wird nun die Belastungsgrenze aufgehoben, ist zu befürchten, dass die Kreditwürdigkeit der Landwirte sinkt, da von Seiten der Geldgeber keine objektive und gesetzlich verankerte Messgrösse mehr beigezogen werden kann. Der Landwirt würde in Zukunft vor einer Kreditvergabe von den Banken einem ausführlicheren Rating unterzogen als heute. Der administrative Aufwand würde mit Einreichen von Buchhaltungsunterlagen, Businessplan usw. massiv steigen und zusätzliche Kosten verursachen. Wirtschaftlich schwache Betriebe würden zudem in Zukunft mit einem höheren Hypothekenzinssatz rechnen müssen, weil das persönliche Rating schlecht abschneidet.

Bei der Realteilung ist eine zusätzliche Ausnahmegewilligung vorzusehen, weil in der AP 2007 das Pflanzenbaurecht in Art. 678 Abs. 2 und 3 ZGB formuliert wurde und dieses Recht analog einem Baurecht ausgestaltet werden kann.

Einverstanden sind wir mit dem Ausschluss von Grundstücken ohne Gebäude in der Bauzone aus dem Geltungsbereich des Pachtrechtes. Hier ist nach unserer Meinung sogar auf eine Übergangsfrist zu verzichten.

Einsparungspotenzial und vor allem eine Verfahrensbeschleunigung ergäbe sich, wenn die Aufsichtsstelle aufgehoben würde.

4. Übergangsbestimmungen zur Anpassung des Raumplanungsgesetzes

Durch die Beibehaltung der Gewerbegrenze bei 0.75 SAK ist auch die vorgeschlagene Anpassung von Art. 24b RPG unnötig. Nach jahrelangen Bemühungen ist es nämlich endlich gelungen, eine einheitliche Gewerbedefinition in den landwirtschaftlichen Gesetzen zu verankern. Diese darf nicht gefährdet werden. Aus Sicht der Koordination der landwirtschaftlichen Gesetzgebung ist eine Entkopplung der Gewerbegrenze des Bodenrechts von den anderen Gesetzen nicht sinnvoll. Ein erhaltungswürdiger Betrieb soll im Bodenrecht, Raumplanungsrecht, etc. auf dieselbe Art und Weise definiert sein. Dies ist in unserem Kanton bereits so verwirklicht. Somit ist an einem koordinierten Vorgehen weiterhin fest zu halten.

Sollte die Gewerbegrenze wider erwarten auf 1,25 SAK angehoben werden, so wäre diese Anpassung im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Revision des Raumplanungsrechtes vorzunehmen.

5. Bundesgesetz über die Familienzulagen (FLG)

Wir stimmen den Änderungen zu.

6. Bemerkungen zum Lebensmittelgesetz (LMG)

Der Zweckartikel entspricht nicht mehr den Zielen der EU Gesetzgebung. Im Zuge der erfolgten Anpassung des EU-Rechts sollte – analog zur EU – nicht nur der Täuschungsschutz sichergestellt, sondern auch die Verbraucherinteressen bezüglich Information (Etikettierung) als Zweck zu erwähnt werden (vgl. EU 178/2002 Art. 8).

Art.1 Zweck

In einem neuen Buchstaben d) sind die für einen Kaufentscheid massgebenden Konsumenteninformationen zu gewährleisten.

Art. 17 a Bewilligungs- und Meldepflicht

Es ist nicht sinnvoll, insbesondere nicht in der Primärproduktion, auf die Meldepflicht für bestimmte Betriebskategorien zu verzichten, wenn wie z.B. im Landwirtschaftsbereich jede Kuh registriert werden muss. Auf die Ausnahmeregelung soll daher verzichtet werden, da jeder einzelne Lebensmittelbetrieb Ursache für Probleme mit grösserer gesundheitlicher Ausdehnung sein kann.

Hingegen hat der Bund sicherzustellen, dass eine einzige gesamtschweizerische Registrierung genügt, und dass dazu entsprechende Instrumente, beispielsweise eine Datenbank auf welche die kantonalen Vollzugsbehörden Zugriff haben, zur Verfügung gestellt wird.

Im weiteren sind die Grundanforderungen an die betriebsverantwortlichen Personen zu definieren, die zum Eintrag in die Liste der bewilligungs- resp. meldepflichtigen Betriebe berechtigen. Damit kann vermieden werden, dass Personen, welche weder betriebswirtschaftliche noch hygienische Voraussetzungen mitbringen, in diesem heiklen Arbeitsumfeld tätig werden. Die heutige liberale Situation zeigt, dass von nicht minimal ausgebildeten Personen geführte Betriebe zum einen ein deutlich erhöhtes Risiko beinhalten und immer wieder zu volkswirtschaftlichen Problemen führen. Solche Personen landen öfters im Konkurs und stellen eine feststellbare Grösse bei den Sozialfällen dar.

Art. 23 Selbstkontrolle

Es handelt sich wie bei anderen Bestimmungen um die Nachführung von Verordnungsrecht. Wir sind damit einverstanden. Zur Verdeutlichung sollte aber ein Absatz 1 *bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: *"Die Lebensmittelunternehmer haben ein oder mehrere ständige Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten."* Zusätzlich wäre Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: *"Wer feststellt **oder vermutet**, dass von ihm eingeführte....."*

Art. 23 a (neu) Rückverfolgbarkeit

Die Definition der Rückverfolgbarkeit auf Gesetzesstufe wird als logische Folge der sich im Gange befindlichen Revision des Lebensmittelrechts unterstützt.

Art. 36 Referenzlaboratorien

Da Referenzlaboratorien der Koordination dienen, sind die anfallenden Kosten vom Bund zu tragen (was gemäss den Erläuterungen auch unbestritten ist).

Die kantonalen Laboratorien sind durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle akkreditiert. Damit belegen sie ein funktionierendes Qualitätssystem, das auch die Teilnahme an Ringversuchen einschliesst. Diese werden von internationalen Organisationen durchgeführt und haben sich bewährt. Es

macht also keinen Sinn, wenn auch die zuständige Bundesstelle Ringversuche mit den Kantonalen Laboratorien durchführt. Hingegen ist eine Unterstützung (beispielsweise Informationen über verschiedene Organisationen oder spezifisch schweizerische Auswertungen im Rahmen der Arbeiten für das Schweizerische Lebensmittelbuch) sinnvoll.

Art. 43a (neu) Mitarbeit von Dritten

Gemäss EU-Recht kann der Vollzug nicht an Private delegiert werden (vgl. auch Botschaft). Lediglich Kontrollen lassen sich delegieren. Art. 43 a Abs. 1 ist daher missverständlich.

Art. 45 Gebühren

Die Begründung (Anpassung an EU) für die Änderungen in lit. a bis e ist nicht stichhaltig. Die EU erhebt auch Mindestgebühren für Betriebe im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (EU 882/2004 Anhang 4, Kapitel 4). Die Anpassung ist deshalb in Analogie zur EU vorzunehmen oder ganz zu unterlassen.

Art. 48 Übertretungen

Häufig wird die Lebensmittelgesetzgebung auf Grund der herrschenden Firmenkultur missachtet. Somit erscheint es sinnvoll, wenn beispielsweise die systematische Verwendung nicht zulässiger oder nicht geprüfter Pestizide, Zusatzstoffe oder Verpackungsmaterialien auch dann geahndet werden kann, wenn sich keine Einzeltäterin oder kein Einzeltäter innerhalb einer Firma ausmachen lässt. Eine Regelung, wonach neben natürlichen Personen auch Unternehmen zur Bezahlung von Bussen (weit über Fr. 40 000.-) verurteilt werden können, wäre sachdienlich.

Wir hoffen, dass mit diesen Angaben die Vorlage weiter verbessert werden kann und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann

Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber